

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgaben .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>1</b>
2.1	Die Stimmberechtigten .....	1
2.2	Rechte .....	1
2.3	Befugnisse .....	3
2.4	Kirchgemeinderat.....	4
2.5	Ständige Kommissionen .....	5
2.5.1	Rechnungsprüfungskommission.....	5
2.5.2	Übrige ständige Kommissionen .....	6
2.6	Nichtständige Kommissionen .....	6
2.7	Pfarrerin oder Pfarrer.....	6
2.8	Oeffentlich-rechtlich Angestellte .....	6
2.9	Privatrechtlich Angestellte .....	7
2.10	Verantwortlichkeit .....	7
<b>3</b>	<b>Verfahren der Kirchgemeindeversammlung .....</b>	<b>7</b>
3.1	Abstimmungen.....	8
3.2	Wahlen .....	9
3.3	Protokolle.....	11
<b>4</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>

# Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rohrbach

## 1 Aufgaben

- |          |               |  |
|----------|---------------|--|
| Aufgaben | <u>Art. 1</u> | <p>1 Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben aufgrund der heiligen Schriften des Alten und des Neuen Testaments. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.</p> <p>Die Kirchgemeinde Rohrbach umfasst die Einwohnergemeinden Rohrbach, Auswil, Kleindietwil, Leimiswil und Rohrbachgraben.</p> <p>2 Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.</p> |
|----------|---------------|--|

## 2 Organisation

- |        |               |  |
|--------|---------------|--|
| Organe | <u>Art. 2</u> | <p>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten,</li><li>b) der Kirchgemeinderat,</li><li>c) Kommissionen soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>d) Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal</li></ul> |
|--------|---------------|--|

### 2.1 Die Stimmberechtigten

- |             |               |   |
|-------------|---------------|---|
| Versammlung | <u>Art. 3</u> | <p>1 Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;</li><li>- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;</li><li>- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</li></ul> <p>2 Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>3 Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> |
|-------------|---------------|---|

### 2.2 Rechte

- |            |               |   |
|------------|---------------|---|
| Stimmrecht | <u>Art. 4</u> | <p>1 Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>2 Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p> |
|------------|---------------|---|

Stimmregister		3 Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	<u>Art. 5</u>	Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Erheblicherklären von Anträgen	<u>Art. 6</u>	<p>1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<u>Art. 7</u>	<p>1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>2 Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>- nicht rechtswidrig ist und</li> <li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li> <li>- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</li> </ul>
Einreichungsfrist	<u>Art. 8</u>	<p>1 Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p> <p>2 Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<u>Art. 9</u>	<p>1 Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>3 Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<u>Art. 10</u>	Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
Konsultativ-abstimmung	<u>Art. 11</u>	<p>1 Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>2 Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>3 Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>

## 2.3 Befugnisse

Wahlen	<u>Art. 12</u>	Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchengemeinderates in einer Person;</li><li>b) die Mitglieder des Kirchengemeinderates;</li><li>c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li><li>d) die Pfarrerin oder den Pfarrer;</li><li>e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode;</li><li>f) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.</li></ul>
Sachgeschäfte	<u>Art. 13</u>	Die Versammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none"><li>a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.00;</li><li>- den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz;</li><li>- die Rechnung;</li><li>b) - Reglemente;</li><li>c) - über einen allfälligen Eintritt in einen Gemeindeverband;</li><li>- Sachgeschäfte, die von Gemeindeverbänden unterbreitet werden;</li><li>d) - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Kirchengemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen;</li><li>e) - Anträge an kirchliche und staatliche Behörden für neue Pfarrstellen;</li><li>- kirchgemeindeeigene Pfarrstellen;</li><li>f) - Pfarrkreiseinteilungen und besondere Aufgabenbereiche der Pfarrer.</li></ul>
Ausgaben und Nachkredite	<u>Art. 14</u>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Ausgabenkompetenz betrifft auch folgende Geschäfte:<ul style="list-style-type: none"><li>- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;</li><li>- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;</li><li>- Anlagen in Immobilien;</li><li>- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;</li><li>- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;</li><li>- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li></ul></li><li>2 Beträgt ein Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschließt ihn immer der Kirchengemeinderat.</li><li>3 Beträgt ein Nachkredit zehn oder mehr Prozent, beschliesst ihn dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Gesamtkredit ist die Summe des Kredites und des Nachkredits.</li></ol>

Grundstücke des Verwaltungsver- mögens	<u>Art. 15</u>	1 Die Kirchgemeinde darf Grundstücke des Verwaltungsvermögens nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verkaufen. (Art. 56 Kirchengesetz)
Kirchensteuern, Verbot der Zweck- entfremdung		2 Sie darf die Kirchensteuern nur verwenden, um die Aufgaben im Sinne von Art. 1 zu erfüllen (Art. 57 Kirchensteuergesetz).
Wiederkehrende Ausgaben	<u>Art. 16</u>	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

## **2.4 Kirchgemeinderat**

Kirchgemeinderat	<u>Art. 17</u>	<p>1 Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern, wovon jede der 5 Einwohnergemeinden mit mindestens einer Person vertreten sein muss.</p> <p>2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>3 Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amtszeitbe- schränkung	<u>Art. 18</u>	<p>1 Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.</p> <p>2 Angefangene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>3 Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Befugnisse	<u>Art. 19</u>	<p>1 Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>2 Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>3 Der Kirchgemeinderat wählt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person)</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode</p> <p>4 Der Kirchgemeinderat legt die Besoldung der öffentlich-rechtlich angestellten Personen, die Entschädigung der Behördenmitglieder und die Spesen mittels kirchgemeinderätlichem Reglement fest.</p>
Kirchengebäude	<u>Art. 20</u>	Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 Kirchengesetz).
Unterschrift	<u>Art. 21</u>	<p>1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>2 Ist der/die Präsident/-in verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der/die Sekretär/-in verhindert, unterschreibt der/die Kassier/-in oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p>

		3 Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des/der Sekretär/-in der/die Kassier/-in. Ist der/die Kassier/-in verhindert, unterschreibt der/die Sekretär/-in oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
		4 Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	<u>Art. 22</u>	Der/die Kassier/-in darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Kirchgemeinderat sie visiert und zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<u>Art. 23</u>	1 Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. 2 4 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 7 Tagen stattfinden.
Einberufung	<u>Art. 24</u>	1 Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens vier Tage vorher schriftlich mit. 2 Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	<u>Art. 25</u>	1 Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. 2 Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	<u>Art. 26</u>	1 Die Verfahrensvorschriften der Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss auch für den Kirchgemeinderat. 2 Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. 3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	<u>Art. 27</u>	1 Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. 2 Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art 65. 3 Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **2.5 Ständige Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<u>Art. 28</u>	1 Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. 2 Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. 3 Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die ständigen Kommissionen.
-----------------------	----------------	--

### **2.5.1 Rechnungsprüfungskommission**

Rechnungsprü- fungskommission	<u>Art. 29</u>	1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.
		2 Das Gesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben ihre Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<u>Art. 30</u>	1 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
		2 Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

### **2.5.2 Übrige ständige Kommissionen**

Kommissionen	<u>Art. 31</u>	Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.
--------------	----------------	--

### **2.6 Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung	<u>Art. 32</u>	1 Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen einsetzen.
		2 Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat dürfen nicht ständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
Befugnisse	<u>Art. 33</u>	1 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **2.7 PfarrerIn oder Pfarrer**

Wahl	<u>Art. 34</u>	Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Pfarrwahlen.
Verhältnis zum Staat	<u>Art. 35</u>	Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den staatlichen Vorschriften.
Stellung in der Kirchgemeinde	<u>Art 36</u>	1 In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und dienstlichen Obliegenheiten steht der PfarrerIn oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.
		2 Die PfarrerIn oder der Pfarrer ist zu den Sitzungen des Kirchgemeinderats eingeladen und nimmt - wenn möglich - mit beratender Stimme und Antragsrecht daran teil.

### **2.8 Öffentlich-rechtlich Angestellte**

Öffentlich-rechtlich angestellte Personen	<u>Art. 37</u>	1 Das Personal der Kirchgemeinde Rohrbach wird öffentlich-rechtlich angestellt. Massgebend ist Anhang 2.
		2 Anstellungsbehörde ist der Kirchgemeinderat.

Aufzählung	<u>Art. 38</u>	Die Versammlung zählt in Anhang 2 die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung. Die Besoldung der öffentlich-rechtlich Angestellten legt der Kirchgemeinderat mittels Verordnung fest.
------------	----------------	---

## **2.9 Privatrechtlich Angestellte**

Privatrechtlich angestellte Personen	<u>Art. 39</u>	1 Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.
		2 Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

## **2.10 Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit	<u>Art. 40</u>	1 Die Kirchgemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
		2 Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

## **3 Verfahren der Kirchgemeindeversammlung**

Einberufung	<u>Art. 41</u>	Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	<u>Art. 42</u>	1 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
		2 Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.
Allgemeines	<u>Art. 43</u>	1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
		2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
		3 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	<u>Art. 44</u>	1 Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
		2 Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung	<u>Art. 45</u>	Die Präsidentin oder der Präsident: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eröffnet die Versammlung,</li> <li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li> <li>- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li> <li>- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li> <li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
Öffentlichkeit / Medien	<u>Art. 46</u>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Versammlung ist öffentlich.</li> <li>2 Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</li> <li>3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Versammlung.</li> <li>4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</li> </ol>
Eintreten	<u>Art. 47</u>	1 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
bei Pfarrwahlen		2 Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.
Beratung	<u>Art. 48</u>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</li> <li>2 Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</li> <li>3 Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</li> </ol>
Schluss der Beratung	<u>Art. 49</u>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</li> <li>2 Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</li> <li>3 Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>- wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.</li> </ul> </li> </ol>

### **3.1 Abstimmungen**

Abstimmungen	<u>Art. 50</u>	Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none"><li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li><li>- erläutert das Abstimmungsverfahren und</li><li>- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<u>Art. 51</u>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</li><li>2 Die Präsidentin oder der Präsident<ul style="list-style-type: none"><li>- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,</li><li>- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und</li><li>- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".</li></ul></li></ol>
Gruppensieger	<u>Art. 52</u>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</li><li>2 Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</li><li>3 Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</li></ol>
Form	<u>Art. 53</u>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Versammlung stimmt offen ab.</li><li>2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</li></ol>
Stichentscheid	<u>Art. 54</u>	Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine 2. Abstimmung, bei nochmaliger Stimmengleichheit ist das Geschäft zurückgewiesen.

### **3.2 Wahlen**

Gegenstand	<u>Art. 55</u>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.</li></ol>
------------	----------------	---

		2 Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten zudem die staatlichen Wahlvorschriften.
Wählbarkeit	<u>Art. 56</u>	Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenaus- schluss	<u>Art. 57</u>	Es gelten Art 36 und 37 des Gemeindegesetzes.
Wahlverfahren	<u>Art. 58</u>	<p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>d) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>e) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li> <li>- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> <p>f) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 59),</li> <li>- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und</li> <li>- ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63).</li> </ul>
Ungültiger Wahlgang	<u>Art. 59</u>	Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<u>Art. 60</u>	Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<u>Art. 61</u>	<p>1 Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li> <li>- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <p>2 Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<u>Art. 62</u>	<p>1 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>2 Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

Zweiter Wahlgang	<u>Art. 63</u>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</li> <li>2 Den zweiten Wahlgang bestreiten höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</li> <li>3 Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</li> </ol>
Los	<u>Art. 64</u>	Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

### **3.3 Protokolle**

Protokoll	<u>Art. 65</u>	<p>Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort und Datum der Versammlung,</li> <li>- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,</li> <li>- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</li> <li>- Reihenfolge der Traktanden,</li> <li>- Anträge,</li> <li>- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li> <li>- Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li> <li>- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,</li> <li>- Zusammenfassung der Beratung und</li> <li>- Unterschrift</li> </ul>
Genehmigung	<u>Art. 66</u>	Die Protokolle sind an der nächsten Versammlung vorzulesen und nach ihrer Genehmigung vom/von der Vorsitzenden und dem Sekretär/der Sekretärin zu unterzeichnen. Jede/r Stimmberechtigte kann die Protokolle einsehen.

## **4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge	<u>Art. 67</u>	Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang 2 (öffentlich-rechtlich angestellte Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Amtszeitbeschränkung	<u>Art. 68</u>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend</li> <li>2 Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.</li> </ol>
Inkrafttreten	<u>Art. 69</u>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.</li> <li>2 Es hebt das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 18. Juli 1976 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</li> </ol>
Anhang I	Kein Eintrag.	

Die Versammlung vom 6. Dezember 1998 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## **Auflagezeugnis:**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 13. November 1998 bis 28. Dezember 1998 bei den Pfarrämtern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 12. November 1998 und Amtsanzeiger Nr. 48 vom 26. November 1998 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Rohrbach, 28. Januar 1999

Die Sekretärin:  
E. Minder

## Anhang 2 zum Organisationsreglement (OgR)

### **Oeffentlich-rechtlich angestellte Personen**

#### **Kirchgemeinderats- und Kirchgemeindesekretär/-sekretärin in einer Person**

Anstellungsbehörde: Kirchgemeinderat

Aufgaben: gemäss Pflichtenheft, insbesondere Korrespondenz für Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderat, Protokollführung, Stimmregister.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.—im Einzelfall.

Uebergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldung: gemäss kirchgemeinderätlicher Verordnung.

#### **Finanzverwalterin/Finanzverwalter**

Anstellungsbehörde: Kirchgemeinderat

Aufgaben: gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall.

Uebergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldung: gemäss kirchgemeinderätlicher Verordnung.